

Kurztitel

Entschädigung von Vermögensverlusten in Jugoslawien

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 500/1980

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.01.1981

Text**II. Ermittlung der Entschädigung**

§ 6. (1) Grundlage für die Ermittlung der zu leistenden Entschädigung ist der von der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in US-Dollar bekanntgegebene Übernahmewert.

(2) Der Übernahmewert ist in der Weise in Schilling umzurechnen, daß ein US-Dollar 26 Schilling entspricht.